



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 2025

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2052	28.01.2025	Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	306
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7817	23.01.2025	Dritte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER	316
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
788	04.02.2025	Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten	318
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	31.01.2025	Zwölfte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen	319
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
791	05.02.2025	Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald	327

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
31.01.2025	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2023/2024.	329
	Ministerpräsident	
04.02.2025	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in Düsseldorf.	329
29.01.2025	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Essen	330

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
05.02.2025	Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	330
	Landschaftsverband Rheinland	
27.01.2025	Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Oktober 2023. ...	330
03.02.2025	Korrigierte Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)	330
13.02.2025	13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	330
05.02.2025	Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland und Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland	330

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2052****Organisation der Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
401-22.58.06.01

Vom 28. Januar 2025

1**Allgemeine Aufbauvorgaben****1.1**

Jede Kreispolizeibehörde weist eine viergliedrige Direktionsstruktur auf und richtet die nachfolgenden Direktionen ein:

- a) Zentrale Aufgaben,
- b) Gefahrenabwehr/Einsatz,
- c) Kriminalität und
- d) Verkehr.

Zusätzlich sind die Direktion Wasserschutzpolizei im Polizeipräsidium Duisburg und die Direktion Besondere Aufgaben im Polizeipräsidium Köln eingerichtet.

1.2

Jede Kreispolizeibehörde richtet einen Leitungsstab ein. Der Leitungsstab wird an die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten in Polizeipräsidien oder an die Abteilungsleitung Polizei in den übrigen Kreispolizeibehörden angebunden. Daneben wird an jede Direktionsleitung eine Führungsstelle angebunden.

1.3

Jede Kreispolizeibehörde erstellt ein Organigramm nach den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 zu diesem Runderlass. Im Organigramm dürfen ausschließlich die in der Anlage 3 zu diesem Runderlass vorgesehenen Abkürzungen verwendet werden.

1.4

Im Geschäftsverteilungsplan weist jede Kreispolizeibehörde die konkreten Aufgabenraten der im Organigramm festgelegten Organisationseinheiten aus.

1.5

Der aufbauorganisatorische Rahmen innerhalb der Kreispolizeibehörden wird durch diesen Runderlass festgelegt. Es dürfen ausschließlich die durch diesen Runderlass zugelassenen Organisationseinheiten im Organigramm und Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden. Dabei sind die Vorgaben unter Nummer 10 zu beachten. Vorgaben aus den Polizeidienstvorschriften bleiben unberührt.

2**Begriffsbestimmungen****2.1**

Eine Organisationseinheit zeichnet sich durch die Bündelung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung mit einer internen Führungsstruktur aus.

2.2

Stabsstellen sind unterstützende Stellen ohne eigene Weisungsbefugnisse in die Linienorganisation. Innerhalb dieser können Sachgebiete eingerichtet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstellen beraten, unterstützen und entlasten die Führungsorgane. Sie nehmen koordinierende, beratende und strategische Aufgaben wahr.

3**Behördenleitung****3.1**

Die Polizeipräsidien werden von einer Polizeipräsidentin oder einem Polizeipräsidenten geleitet. Die Direktionsleitungen sowie die Leitung des Leitungsstabes sind der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten unmittelbar nachgeordnet.

3.2

Den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden ist eine Abteilungsleitung Polizei nachgeordnet. Der Abteilungsleitung Polizei wiederum sind die Direktionsleitungen sowie die Leitung des Leitungsstabes unmittelbar nachgeordnet.

3.3

Der Leitungsstab unterstützt die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten sowie die Abteilungsleitung Polizei bei der Aufgabenerledigung und übernimmt insbesondere die Entwicklung und Fortschreibung der Behördenstrategie und die Durchführung eines direktionsübergreifenden Controllings und Qualitätsmanagements. Außerdem ist im Leitungsstab eine Zentralstelle Qualitätssicherung eingerichtet.

Daneben nimmt der Leitungsstab die Aufgabenrate der polizeilichen „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ wahr. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann neben dem Leitungsstab unmittelbar an die Behördenleitung des Polizeipräsidiums oder die Abteilungsleitung Polizei als eigenständige Organisationseinheit angebunden werden.

Der Leitungsstab unterstützt die Behördenleitung in ihrer Gesamtverantwortung für das Thema „Verantwortliche Wahrnehmung von Führung“ und koordiniert die Umsetzung der Rahmenkonzeption „Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen“ in der Behörde.

3.4

Das zentrale Steuerungsorgan für strategische Aufgaben der Kreispolizeibehörde ist die Leitungskonferenz. Ihr gehören die Behördenleitung, soweit vorhanden die Abteilungsleitung Polizei, die Direktionsleitungen und die Leitung des Leitungsstabes an. Nach Maßgabe der Behördenleitung können themenbezogen weitere Beschäftigte hinzugezogen werden.

4**Direktion Zentrale Aufgaben****4.1**

In der Direktion Zentrale Aufgaben werden zentrale Verwaltungsaufgaben der Behörde wahrgenommen sowie die durch landesrechtliche Verordnungen übertragenen Aufgaben im Waffen-, Vereins- und Versammlungsrecht.

4.2

Die Führungsstelle der Direktion Zentrale Aufgaben dient der Unterstützung der Direktionsleitung und ist für die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben zuständig. Es wird empfohlen, das Controlling und Prozessmanagement der Direktion in der Führungsstelle anzusiedeln.

4.3

Die Direktion Zentrale Aufgaben untergliedert sich in drei Dezernate und soweit vorhanden einen Polizeiärztlichen Dienst. Innerhalb dieser Dezernate können Sachgebiete eingerichtet werden.

4.4

Jedes Dezernat Zentrale Aufgaben wird zusätzlich mit einer fortlaufenden arabischen Zahl bezeichnet. Innerhalb der Dezernate Zentrale Aufgaben werden die eingerichteten Sachgebiete fortlaufend mit den entsprechenden zweistelligen Zahlen benannt.

4.5

Im Dezernat Zentrale Aufgaben 1 werden die Aufgabenraten:

- a) „Organisation“,
- b) „Haushalt“,
- c) „Beschaffung“,
- d) „Wirtschaftsangelegenheiten“,
- e) „Zentrale Vergabestelle“,
- f) „Liegenschaftsangelegenheiten“,
- g) „Recht“ und
- h) „Innerer Dienst“

bearbeitet.

Im Dezernat Zentrale Aufgaben 2 werden die Aufgabenraten:

- a) „Personalangelegenheiten“,
- b) „Personalentwicklung“,
- c) „Behördliches Gesundheitsmanagement“,
- d) „Ausbildung“,
- e) „Fortbildung“ und
- f) „Beschwerdemanagement“

bearbeitet.

Im Dezernat Zentrale Aufgaben 3 werden die Aufgabenraten:

- a) „Technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“,
- b) „Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie“,
- c) „Waffen- und Geräteangelegenheiten“,
- d) „KFZ-Angelegenheiten“ und
- e) „Betrieb der regionalen Trainingszentren“, soweit vorhanden,

bearbeitet.

Die Bezeichnungen der vorgenannten Aufgabenraten sind im Organigramm und im Geschäftsverteilungsplan zu verwenden. Bei Abkürzung der Bezeichnungen sind die in Anlage 3 vorgesehenen Abkürzungen zu verwenden.

4.6

Verfügt ein Polizeipräsidium über mehrere Polizeiarztinnen oder Polizeiarzte, werden innerhalb des Polizeiarztlichen Dienstes Teildezernate in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Polizeiarztinnen und Polizeiarzte unter deren jeweiliger Führung eingerichtet. In diesem Fall erfolgt die Leitung des Polizeiarztlichen Dienstes durch die Direktionsleitung in Zugleichfunktion.

4.7

Mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums können die Dezernate Zentrale Aufgaben 1 und 2 in einem Dezernat Zentrale Aufgaben 1/2 zusammengefasst werden. Innerhalb des Dezernats Zentrale Aufgaben 1/2 sind die eingerichteten Sachgebiete entsprechend der in Nummer 4.5 genannten Aufgabenraten fortlaufend mit den dazugehörigen zweistelligen Zahlen zu bezeichnen, zum Beispiel SG ZA 11.

4.8

Anstelle von Sachgebieten können in den Dezernaten Zentrale Aufgaben mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums Teildezernate eingerichtet werden, wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität der Aufgabe dies erfordert. In diesem Fall muss die Dezernatsleitung sowie die Teildezernatsleitung durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Laufbahngruppe 2.2 beziehungsweise einer vergleichbaren Entgeltgruppe wahrgenommen werden.

4.9

Sollte innerhalb eines Dezernates ein Sachgebiet beziehungsweise Teildezernat eingerichtet werden, so sind die restlichen Aufgabenraten ebenso in Sachgebieten beziehungsweise Teildezernaten zu organisieren.

4.10

Bei der Bildung von einem Sachgebiet und einem Teildezernat ist auf eine angemessene Größe der Führungsspanne zu achten. Die Führungsspanne orientiert sich dabei an der Komplexität und dem Umfang der Aufgabenraten innerhalb der entsprechenden Organisationseinheit.

4.11

Die Aufgabenrate „Zentrale Vergabestelle“ ist innerhalb des Dezernates Zentrale Aufgaben 1 organisatorisch von der bedarfsmeldenden und der titelverwaltenden Stelle zu trennen.

4.12

Bei der Bündelung der Aufgabenrate „Personalentwicklung“ mit anderen Aufgabenraten in einem Sachgebiet des Dezernates Zentrale Aufgaben 2 ist auf einen fachlichen Sachzusammenhang zu achten. Dieser besteht insbesondere zu den Themenfeldern „Führung“, „Personalplanung“, „Personalverwendung“, „Personalwerbung“, „Personalauswahl“, „Behördliches Gesundheitsmanagement“ und „Fortbildung“.

4.13

Es soll ein Sachgebiet „Behördliches Gesundheitsmanagement“ eingerichtet werden. In diesem sollen die Aufgabenraten „Arbeits- und Gesundheitsschutz“, „Betriebliches Eingliederungsmanagement“, „Behördliche Gesundheitsförderung“ und „Psychosoziale Unterstützung“ gebündelt werden.

Sofern kein Sachgebiet nach Satz 1 eingerichtet wird, ist bei der Bündelung der Aufgabenrate „Behördliches Gesundheitsmanagement“ mit anderen Aufgabenraten in einem Sachgebiet des Dezernates Zentrale Aufgaben 2 auf einen fachlichen Sachzusammenhang zu achten. Dieser besteht neben den Genannten insbesondere zu den Themenfeldern „Personalentwicklung“, „Führung“, „Telearbeit“, „Sport“, „Ausbildung“ und „Fortbildung“. Eine Bündelung der Aufgabenrate „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ mit der Bearbeitung des landeseinheitlichen Verfahrens zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit ist auszuschließen.

4.14

Die Aufgabenrate „Beschwerdemanagement“ ist innerhalb des Dezernates Zentrale Aufgaben 2 organisatorisch und personell von der Disziplinarsachbearbeitung zu trennen.

5**Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz****5.1**

Die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz ist vorrangig für polizeiliche Gefahrenabwehr und Einsatzangelegenheiten zuständig.

5.2

Die Führungsstelle der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz sowie gegebenenfalls die Führungsstellen der Polizeiinspektionen sind über die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben hinaus grundsätzlich für die Vorbereitung der Einsatzzlagen, die in einer Besonderen Aufbauorganisation geführt werden, zuständig. Zudem ist die Führungsstelle der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz grundsätzlich für die polizeinspektions- und direktionsübergreifende Kräftekoordinierung bei Sofortlagen zuständig sowie Ansprechpartnerin für andere Polizeibehörden bezüglich einer behördenübergreifenden Kräftekoordinierung. Soweit die Führungsstelle nicht besetzt

ist, werden diese Aufgaben von dem Führungs- und Lagedienst/Leitstelle wahrgenommen.

5.3

An die Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz ist der Führungs- und Lagedienst/Leitstelle angebunden. Die Leitstelle ist bei Sofortlagen zudem direktionsübergreifend zuständig für die Führung der Kräfte. Außerdem werden im Führungs- und Lagedienst/Leitstelle die Lagebilder der Kreispolizeibehörden zusammengeführt und aktuell vorgehalten. Zusätzlich ist in den Kreispolizeibehörden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung an die Direktionsleitung ein Ständiger Stab angebunden.

5.4

In Polizeipräsidien untergliedert sich die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz in Polizeiinspektionen, Bereitschaftspolizei/Polizei-sonderdienste und Spezialeinheiten, soweit diese vorhanden sind. Die Polizeipräsidien legen die Anzahl der Polizeiinspektionen mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums fest.

An die Leitungen von Polizeiinspektionen, Bereitschaftspolizei/Polizei-sonderdiensten und Spezialeinheiten können Führungsstellen angebunden werden.

5.5

Bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden sowie in den Polizeipräsidien untergliedert sich die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz in Polizeiwachen mit Wachdienst. Es muss außerdem ein Bezirksdienst oder ein Bezirks- und Schwerpunktdienst eingerichtet sein. Der Bezirksdienst beziehungsweise der Bezirks- und Schwerpunktdienst können auch einer Polizeiwache zugeordnet werden.

5.6

Neben den Organisationseinheiten Bezirksdienst oder Bezirks- und Schwerpunktdienst können in der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz die folgenden Sonderdienste eingerichtet werden:

- a) Schwerpunktdienst,
- b) Einsatztrupp,
- c) Kradgruppe,
- d) Polizeigewahrsamsdienst,
- e) Diensthundführerstaffel,
- f) Fahrradstaffel und
- g) Personen- und Objektschutz.

Diese Sonderdienste können in einer Organisationseinheit Polizei-sonderdienste gebündelt werden. Die Sonderdienste können als einzelne oder zusammengefasste Organisationseinheit einer Polizeiinspektion, einer Polizeiwache oder zusammen mit der Bereitschaftspolizei als Organisationseinheit Bereitschaftspolizei/Polizei-sonderdienste der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz zugeordnet werden.

In allen Kreispolizeibehörden ist grundsätzlich ein Einsatztrupp in der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz oder in der Direktion Kriminalität eingerichtet, siehe dazu auch Nummer 6.6. Ausnahmen von der Einrichtung können auf Antrag durch das für Inneres zuständige Ministerium erteilt werden.

5.7

Die Bereitschaftspolizei und die Polizei-sonderdienste können auch als eigenständige Organisationseinheiten jeweils unmittelbar der Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz nachgeordnet werden.

In Polizeipräsidien mit einer Abteilungsführung Bereitschaftspolizei werden in der Bereitschaftspolizei die Organisationseinheiten Bereitschaftspolizeihundertschaft, Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft und Technische Einsatzeinheit zusammengefasst.

5.8

Im Polizeipräsidium Bochum ist die Landesreiterstaffel in der Organisationseinheit Bereitschaftspolizei/Polizei-sonderdienste angebunden.

5.9

Die Zusatzaufgabe „Regionalverantwortliche“ oder „Regionalverantwortlicher“ wird von der Leitung der Polizeiinspektion wahrgenommen. Ist in der Kreispolizeibehörde keine Polizeiinspektion eingerichtet, ist die Aufgabe den Leitungen der Polizeiwachen zu übertragen. Ist in der Kreispolizeibehörde lediglich eine Polizeiinspektion eingerichtet, kann die Aufgabe der Leitung einer Polizeiwache übertragen werden.

5.10

Polizeiinspektionen werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Den Polizeiinspektionen und deren jeweiligen Untergliederungen können ergänzend konkretisierende Orts- oder Aufgabenbezeichnungen hinzugefügt werden. Sofern gleichartige Organisationseinheiten an verschiedenen Stellen eingerichtet sind, gewährleisten die Kreispolizeibehörden eine eindeutige Identifizierung durch einen entsprechenden Zusatz.

5.11

In Polizeiwachen mit Wachdienst sind die Funktionen Dienstgruppenleiterin und Dienstgruppenleiter, Wachdienstführerin und Wachdienstführer sowie Wachdienstbeamtin und Wachdienstbeamter, grundsätzlich als Doppelstreife, vorzusehen. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn diese Funktionen von einer für die operative Aufgabenwahrnehmung zuständigen, räumlich getrennten Polizeiwache aus wahrgenommen werden.

5.12

Die Regelungen dieses Runderlasses in Bezug auf die Einrichtung eines Ständigen Stabes, der Bereitschaftspolizei, der Spezialeinheiten und der Polizei-sonderdienste in der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz gelten nicht für das Polizeipräsidium Köln. Diesbezüglich gelten die Regelungen unter Nummer 9.

6

Direktion Kriminalität

6.1

Die Direktion Kriminalität ist vorrangig zuständig für die Kriminalitätsbekämpfung und die damit verbundene Gefahrenabwehr einschließlich der Kriminalprävention und des Opferschutzes sowie in den in § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen genannten Polizeipräsidien für die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes.

6.2

Die Führungsstelle der Direktion Kriminalität sowie gegebenenfalls die Führungsstelle der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz sind über die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben hinaus grundsätzlich für die Vorbereitung der Einsatzlagen, die in einer Besonderen Aufbauorganisation geführt werden, zuständig.

6.3

In Polizeipräsidien gliedert sich die Direktion Kriminalität in Kriminalinspektionen. In den Polizeipräsidien gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen ist zusätzlich eine Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz eingerichtet, in welcher ausschließlich diese Aufgabe wahrgenommen wird. Polizeipräsidien gemäß § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen richten zudem eine Kriminalinspektion Cybercrime ein.

In der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz kann auf die Einrichtung von Kriminalkommissariaten verzichtet werden.

In den nicht in § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen genannten Polizeipräsidien kann auf die Einrichtung von Kriminalinspektionen verzichtet werden. Für die innere Struktur der Direktion Kriminalität gilt dann das in Anlage 2 dargelegte Organigramm sinngemäß.

Die Polizeipräsidien legen die Anzahl der Kriminalinspektionen mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums fest.

In den übrigen Kreispolizeibehörden können Kriminalinspektionen eingerichtet werden. Das für Inneres zuständige Ministerium benennt die Kreispolizeibehörden, in denen zwei Kriminalinspektionen eingerichtet sind. Sollten keine Kriminalinspektionen eingerichtet sein, untergliedert sich die Direktion Kriminalität in Kriminalkommissariate.

Die Kriminalinspektionen untergliedern sich in Kriminalkommissariate.

6.4

Kriminalinspektionen, mit Ausnahme der Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz und Cybercrime, werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Den Kriminalinspektionen zugeordnete Kriminalkommissariate werden fortlaufend mit den entsprechenden zweistelligen Zahlen, Kriminalkommissariate der Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz und Cybercrime mit den entsprechenden einstelligen Zahlen bezeichnet. Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariate können ergänzend konkretisierende Orts- oder Aufgabenbezeichnungen hinzugefügt werden. Bei Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz mit eingerichteten Kriminalkommissariaten sind ergänzend konkretisierende Phänomenuzuordnungen nach dem jeweils gültigen Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität und gegebenenfalls Aufgabenbezeichnungen hinzuzufügen. Sofern gleichartige Organisationseinheiten an verschiedenen Stellen eingerichtet sind, gewährleisten die Kreispolizeibehörden eine eindeutige Identifizierung durch einen entsprechenden Zusatz, zum Beispiel Einsatztrupp Kriminalität.

6.5

Eine Organisationseinheit Kriminalprävention/Opferschutz ist eingerichtet. In Polizeipräsidien ist eine Organisationseinheit Kriminalprävention/Opferschutz als eigenständiges Kriminalkommissariat eingerichtet. Sofern der Bereich Kriminalprävention/Opferschutz in einem eigenständigen Kriminalkommissariat organisiert wird, erhält es die Bezeichnung „Kriminalkommissariat KP/O“ und wird hinter den übrigen Kriminalkommissariaten aufgeführt.

Sofern die Direktionsleitung Kriminalität eine Kriminalinspektion als Zugleichfunktion leitet, ist das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz dieser Inspektion zugeordnet.

6.6

Eine Kriminalwache ist in Polizeipräsidien eingerichtet und kann in den übrigen Kreispolizeibehörden vorgesehen werden. In allen Kreispolizeibehörden ist grundsätzlich ein Einsatztrupp in der Direktion Kriminalität oder in der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz eingerichtet, siehe dazu auch Nummer 5.6. Ausnahmen von der Einrichtung können auf Antrag durch das für Inneres zuständige Ministerium erteilt werden. Die Kriminalwache und der Einsatztrupp können einem Kriminalkommissariat zugeordnet werden oder ein Kriminalkommissariat bilden.

6.7

Bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden mit Kriminalinspektionen sind Kriminalkommissariate mit Zentralaufgaben in der Kriminalinspektion 1, Kriminalkommissariate mit regional ausgerichteter Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalinspektion 2 angegliedert. Die Direktionsleitung Kriminalität leitet bei Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden als Zugleichfunktion die Kriminalinspektion 1, der

in diesem Falle die Organisationseinheit Kriminalprävention/Opferschutz zugeordnet ist.

6.8

Kriminalkommissariate mit Ermittlungsaufgaben verfügen grundsätzlich über mindestens 13 und höchstens 25 Planstellen oder Stellen. Geringere Stärken sind zulässig

a) in großflächigen ländlichen Gebieten mit regional ausgerichteter Aufgabenwahrnehmung und

b) in Kriminalkommissariaten ohne Ermittlungsaufgaben.

Sie verfügen jedoch über mindestens sieben Planstellen oder Stellen.

7

Direktion Verkehr

7.1

Die Direktion Verkehr ist vorrangig zuständig für die Verkehrsunfallbekämpfung einschließlich der Verkehrsunfallprävention und des Opferschutzes nach Verkehrsunfällen, für sonstige Verkehrsmaßnahmen sowie für die Aufgaben der Autobahnpolizei.

7.2

Die Führungsstelle der Direktion Verkehr dient der Unterstützung der Direktionsleitung und ist über die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben hinaus grundsätzlich für die Vorbereitung der Einsatzlagen, die in einer besonderen Aufbauorganisation geführt werden, zuständig.

7.3

In den Polizeipräsidien gliedert sich die Direktion Verkehr grundsätzlich in mehrere Verkehrsinspektionen. Verkehrsinspektionen werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Auf die Einrichtung von Verkehrsinspektionen kann verzichtet werden, sofern das jeweilige Polizeipräsidium keine Autobahnpolizei hat.

7.4

Soweit Verkehrsinspektionen eingerichtet sind, untergliedert sich die Verkehrsinspektion 1 in Verkehrsdienst und Verkehrsunfallprävention/Opferschutz. Die Verkehrsinspektion 2 besteht aus einem Verkehrskommissariat oder gliedert sich in mehrere Verkehrskommissariate. Die Verkehrsinspektion 3 gliedert sich in Autobahnpolizeiwachen mit Wachdienst, einen Einsatztrupp Autobahnpolizei und einen Verkehrsdienst Autobahnpolizei. An die Leitung der Verkehrsinspektion 3 kann eine Führungsstelle angebunden werden.

7.5

Die Zugleichaufgabe „Durchführung regionaler Sicherheitskonferenzen für die Autobahn“ wird von der Leitung der Verkehrsinspektion 3 wahrgenommen. Die Aufgabe kann der Leitung einer Autobahnpolizeiwache übertragen werden.

7.6

In Autobahnpolizeiwachen mit Wachdienst sind die Funktionen Dienstgruppenleiterin und Dienstgruppenleiter, Wachdienstführerin und Wachdienstführer sowie Wachdienstbeamtin und Wachdienstbeamter, grundsätzlich als Doppelstreife, vorzusehen. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn diese Funktionen von einer für die operative Aufgabenwahrnehmung zuständigen, räumlich getrennten Autobahnpolizeiwache aus wahrgenommen werden.

7.7

Die Direktion Verkehr gliedert sich, soweit keine Verkehrsinspektionen eingerichtet sind, grundsätzlich in Verkehrsdienst, Verkehrsunfallprävention/Opferschutz und ein Verkehrskommissariat oder mehrere Verkehrskommissariate. Der Verkehrsdienst kann mit der Organisationseinheit Verkehrsunfallprävention/Opferschutz zusammengefasst werden.

Innerhalb des Verkehrsdienstes können Verkehrsdienstgruppen, Einsatztrupps und Kradgruppen, denen auch spezialisierte Aufgaben zugewiesen werden können, sowie Fahrradstaffeln eingerichtet werden. Sofern innerhalb des Verkehrsdienstes eine der zuvor genannten Organisationseinheiten eingerichtet wird, ist mindestens zusätzlich eine Verkehrsdienstgruppe einzurichten. Einsatztrupps können auch als eigenständige Organisationseinheit eingerichtet werden. Sind bei Polizeipräsidien mit Verkehrsinspektionen Einsatztrupps als eigenständige Organisationseinheit eingerichtet, dann sind sie innerhalb der Verkehrsinspektion 1 anzubinden. Bei Polizeipräsidien ohne Verkehrsinspektionen und bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden ist die Anbindung innerhalb der Direktion Verkehr möglich.

7.8

Verkehrsunfallaufnahmeteams sind in den in § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen genannten Kreispolizeibehörden als eigenständiges Verkehrskommissariat eingerichtet. Soweit deren Einrichtung in weiteren Kreispolizeibehörden vorgegeben ist, können diese als eigenständiges Verkehrskommissariat eingerichtet werden oder als Aufgabe einem für die Bearbeitung von schweren Verkehrsunfällen zuständigen Verkehrskommissariat, zugeordnet werden. Das eingerichtete Verkehrskommissariat, oder die in einem Verkehrskommissariat als eigenständig angebundene Aufgabenrate, ist mit der Bezeichnung VU-Team zu benennen.

7.9

Verkehrskommissariate werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Sofern gleichartige Organisationseinheiten an verschiedenen Stellen eingerichtet sind, gewährleisten die Kreispolizeibehörden eine eindeutige Identifizierung durch einen entsprechenden Zusatz, zum Beispiel Einsatztrupp Verkehr oder Kradgruppe Verkehrsdienst.

7.10

Verkehrskommissariate verfügen über mindestens sieben Planstellen oder Stellen für Sachbearbeitung.

8

Direktion Wasserschutzpolizei

8.1

Die Wasserschutzpolizei in Nordrhein-Westfalen übernimmt innerhalb ihres eigenen Polizeibezirks die Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr (Einsatzangelegenheiten). Sie ist verantwortlich für die Unfallbekämpfung und Unfallprävention im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr sowie die Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die ihr aufgrund der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzpolizeiverordnung übertragen wurden.

Darüber hinaus übernimmt die Wasserschutzpolizei weitere Aufgaben, die ihr aus Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesen wurden, beispielsweise die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter, das Arbeitszeitrecht in der Binnenschifffahrt, das Landes-schiffsabfallgesetz oder das Solas-Übereinkommen (International Convention for the Safety of Life at Sea 1974, Schiffssicherheitsvertrag) zur Erhöhung der Gefahrenabwehr und zum Schutz vor terroristischen Übergriffen im internationalen Seeschiffsverkehr.

8.2

Die Führungsstelle der Direktion Wasserschutzpolizei dient der Unterstützung der Direktionsleitung und ist über die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben hinaus grundsätzlich für die Vorbereitung der Einsatzlagen, die in einer Besonderen Aufbauorganisation geführt werden, zuständig.

8.3

Die Direktion Wasserschutzpolizei untergliedert sich in Wasserschutzpolizeiwachen, ein zentrales Kriminalkom-

missariat und eine Zentralstelle Bootstechnik und Nautik.

9

Direktion Besondere Aufgaben

9.1

Die Direktion Besondere Aufgaben ist vorrangig zuständig für die Koordination und Steuerung der Bereitschaftspolizei und der Spezialeinheiten.

9.2

An die Direktionsleitung Besondere Aufgaben sind eine Führungsstelle, der Ständige Stab und die Geschäftsstelle der Vorschriftenkommission angebunden. Die Führungsstelle dient der Unterstützung der Direktionsleitung und ist für die unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben zuständig.

9.3

Die Direktion Besondere Aufgaben untergliedert sich in die Bereitschaftspolizei, die Spezialeinheiten, die Polizeisonderdienste und den Ständigen Stab. An die Leitungen Bereitschaftspolizei und Spezialeinheiten können Führungsstellen angebunden werden.

In der Bereitschaftspolizei werden die Organisationseinheiten Bereitschaftspolizeihundertschaft, Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft und Technische Einsatzeinheit zusammengefasst.

10

Übergreifende Rahmenvorgaben

10.1

Die konkrete Bündelung der Aufgabenraten in Organisationseinheiten obliegt den Kreispolizeibehörden. Dabei sind die Vorgaben dieses Runderlasses sowie des Runderlasses „Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Juni 2021 (MBL NRW. S. 478) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

10.2

Fachlich zusammenhängende Aufgabenraten sind in einer Organisationseinheit wahrzunehmen. Bei der Bündelung von verschiedenen Aufgabenraten ist zu beachten, dass ein Sachzusammenhang erkennbar ist.

10.3

Alle Aufgabenraten sind grundsätzlich innerhalb der Linienorganisation wahrzunehmen, es sei denn es handelt sich um Aufgabenraten der Stabsstellen. Stabsstellen dürfen nur eingerichtet werden, soweit dies durch diesen Erlass zugelassen ist.

10.4

Sollte innerhalb einer Stabsstelle ein Sachgebiet eingerichtet werden, so sind die restlichen Aufgabenraten ebenso in einem oder mehrere Sachgebiete zu organisieren.

10.5

Bei der Bildung oder Anpassung einer Organisationseinheit im Sinne dieses Erlasses ist darauf zu achten, dass diese eine angemessene Größe umfasst und die Rahmenkonzeption „Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen“ beachtet wird.

10.6

Die Ablauforganisation konzentriert sich auf die Ausgestaltung von Arbeits- beziehungsweise Geschäftsprozessen und somit auf die konkreten Tätigkeiten zur Erledigung der Aufgaben. Ziel einer Organisationsänderung ist immer die Prozessoptimierung und dadurch letztlich die Erhöhung von Effektivität und Effizienz.

10.7

Jede Kreispolizeibehörde stellt bei einer Anpassung der Organisationsstruktur und mindestens zum 1. Januar eines jeden Jahres ein aktuelles Organigramm und einen aktuellen Geschäftsverteilungsplan für alle einsehbar im Intrapol Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

10.8

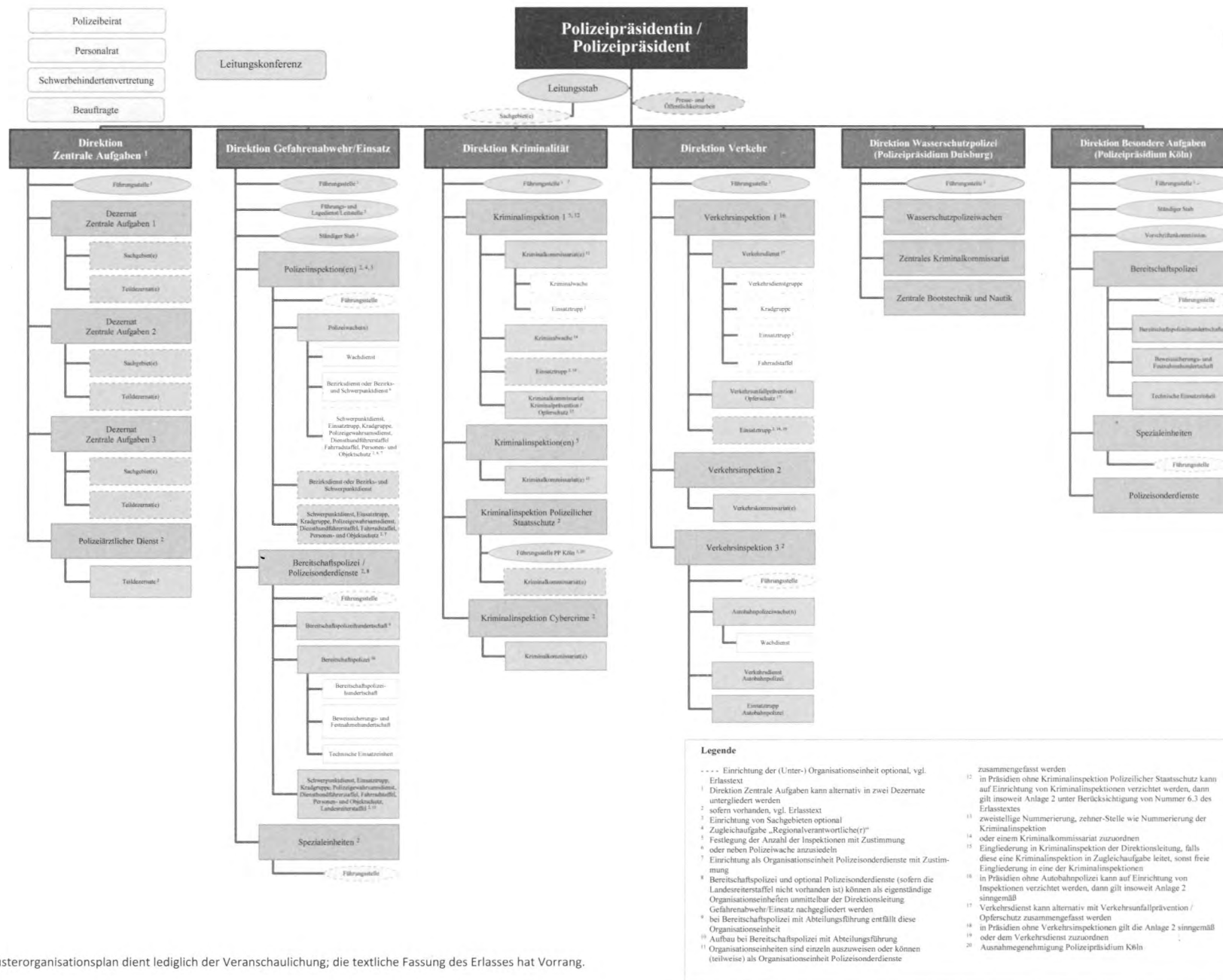
Nach Ablauf eines Jahres ist zu prüfen, ob temporär eingerichtete Organisationseinheiten noch erforderlich oder aufzulösen sind, beispielsweise durch Überführung der Aufgaben in die Linienorganisation. Diese Organisationseinheiten dürfen nicht dazu führen, dass die organisatorische Grundausrichtung der Behörde mit klaren Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen beeinträchtigt wird.

11**Verfahren**

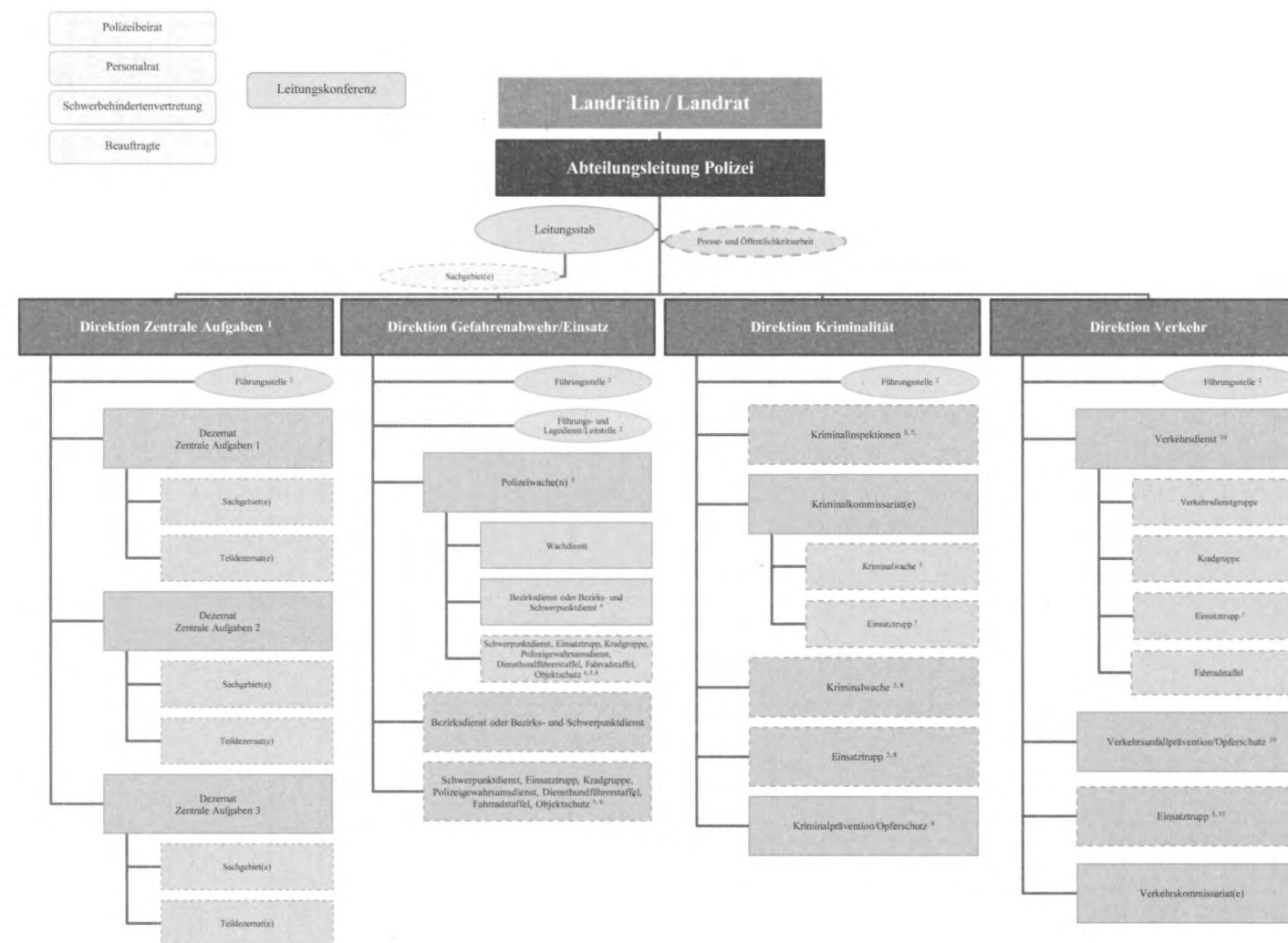
Das Verfahren zur Anzeige oder Beantragung von Organisationsanpassungen wird per Erlass gesondert geregelt.

12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 11. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 58) außer Kraft.



Der Musterorganisationsplan dient lediglich der Veranschaulichung; die textliche Fassung des Erlasses hat Vorrang.



Legende

- Einrichtung optional, vgl. Erlasstext
- ¹ Direktion Zentrale Aufgaben kann alternativ in zwei Dezernate untergliedert werden
- ² Einrichtung von Sachgebieten optional
- ³ Zusatzaufgabe „Regionalverantwortliche(r)“
- ⁴ oder neben Polizeiwache anzusiedeln
- ⁵ sofern vorhanden, vgl. Erlasstext
- ⁶ Einrichtung als Organisationseinheit Polizeisonderdienste mit Zustimmung für Inneres zuständiges Ministerium legt Kreispolizeibehörden mit zwei Kriminalinspektionen fest, dann gilt insoweit Anlage 1 unter Berücksichtigung von Nummer 6.3
- ⁷ oder einem Kriminalkommissariat zuzuordnen
- ⁸ Anbindung KI, sofern diese durch DirL in zugleichfunktion geleitet wird
- ⁹ Verkehrsdienst kann alternativ mit Verkehrsunfallprävention/Opferschutz zusammengelegt werden oder dem Verkehrsdienst zuzuordnen
- ¹⁰
- ¹¹

Der Musterorganisationsplan dient lediglich der Veranschaulichung; die textliche Fassung des Erlasses hat Vorrang.

Anlage 3
Abkürzungsverzeichnis

Abteilungsleitung der Polizei	AL Pol	Kriminalkommissariat	KK
Autobahnpolizei	AP	Kriminalprävention/Opferschutz	KP/O
Autobahnpolizeiwache	APW	Kriminalwache	K-Wache
Behördliches Gesundheitsmanagement	BGMPol	Landesreiterstaffel	LRSt
Bereitschaftspolizei	BP	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde	LR-KPB
Bereitschaftspolizeihundertschaft	BPH	Leitungskonferenz	LeiKo
Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft	BFH	Leitungsstab	LStab
Bezirks- und Schwerpunktdienst	BSD	Mobiles Einsatzkommando	MEK
Bezirksdienst	BD	Organisationseinheit	OE
Dezernat	Dez	Personalentwicklung	PE
Diensthundführerstaffel	DHFS	Personen- und Objektschutz	POS
Direktion Besondere Aufgaben	DirBA	Polizeiärztlicher Dienst	PÄD
Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz	DirGE	Polizeigewahrsamsdienst	PGD
Direktion Kriminalität	DirK	Polizeiinspektion	PI
Direktion Verkehr	DirV	Polizeipräsidium	PP
Direktion Wasserschutzpolizei	DirWSP	Polizeisonderdienste	PSD
Direktion Zentrale Aufgaben	DirZA	Polizeiwache	PW
Direktionsleitung Besondere Aufgaben	DirL BA	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	PÖA
Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz	DirL GE	Regionalbeauftragte(r)	RB
Direktionsleitung Kriminalität	DirL K	Regionales Trainingszentrum	RTZ
Direktionsleitung Verkehr	DirL V	Sachbearbeitung	SB
Direktionsleitung Wasserschutzpolizei	DirL WSP	Sachgebiet	SG
Direktionsleitung Zentrale Aufgaben	DirL ZA	Schwerpunktdienst	SchwD
Einsatztrupp Autobahnpolizei	ET-AP	Spezialeinheit	SE
Einsatztrupp	ET	Spezialeinsatzkommando	SEK
Fahrradstaffel	FaSt	Ständiger Stab	STST
Führungs- und Lagedienst/Leitstelle	FLD/LSt	Technische Einsatzeinheit	TEE
Führungsstelle	FüSt	Technische Einsatzgruppe	TEG
Geschäftsstelle Vorschriftenkommission	Gst VK	Teildezernat	TD
Kradgruppe	KradG	Verhandlungsgruppe	VG
Kriminalhauptstellen	KHSt	Verkehrsdienst Autobahnpolizei	VD-AP

Anlage 3
Abkürzungsverzeichnis

Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz	KI ST	Verkehrsdienst	VD
Kriminalinspektion	KI	Verkehrsdienstgruppe	VD-Gr
Verkehrsinspektion	VI		
Verkehrskommissariat	VK		
Verkehrsunfallaufnahmeteam	VU-Team		
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz	VUP/O		
Wasserschutzpolizeiwache	WSPW		
Zentrale Vergabestelle	ZVSt		
Zentrales Kriminalkommissariat	ZKK		
Zentralstelle Bootstechnik und Nautik	ZBN		
Zentrale Qualitätssicherungsstelle	ZQS		

7817

**Dritte Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Umsetzung regionaler
Entwicklungsstrategien nach LEADER**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat II.6 – 63.04.05.01

Vom 23. Januar 2025

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER vom 8. März 2016 (MBL NRW. S. 216), die zuletzt durch Runderlass vom 3. März 2023 (MBL NRW. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) sowie die hierzu erlassenen GAK-Rahmenpläne,“

b) Es werden folgende Buchstaben j und k angefügt:

„j) Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung vom 3. Dezember 2024 (MBL NRW. S. 1236),

k) GAP-Fördergesetz NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156).“

2. Nummer 2.2 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Erleichterung von nichtlandwirtschaftlichen Existenzgründungen.“

3. Nummer 2.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt oder gewährt wurden.“

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

**Zuwendungsempfängerinnen
und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind

a) bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) lokale Aktionsgruppen als juristische Personen,

b) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 (Projekte zur Umsetzung der RES), 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände e), h), j) und k) der Nummer 2.1 der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung und 2.4 (Kooperation) natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts,

c) bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und i der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung nach Vorgaben jener Richtlinie.

5. Der Nummer 4.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus soll das Projekt, sofern es sich nicht um eine gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahme handelt, uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein.

Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Projekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen.“

6. Die Nummer 4.7 wird aufgehoben.

7. Die Nummern 4.8 bis 4.9.4 werden die Nummern 4.7 bis 4.8.4.

8. Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“.

9. In Nummer 5.4.1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „Gemeinkosten“ durch die Angabe „Gemeinausgaben“ ersetzt.

10. Nummer 5.4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Projekte zur Umsetzung der RES) und Nummer 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben e, h, j und k der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben anerkannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können.“

11. Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.3

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 (ILE-Vorhaben) richtet sich die Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und i der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung nach deren Vorgaben, soweit im Rahmen dieser Richtlinie nicht generell strengere Vorgaben für alle Arten von Maßnahmen im Rahmen von LEADER gemacht werden; dies umfasst auch die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer.“

12. Nummer 5.4.5 wird wie folgt gefasst:

„5.4.5

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 (Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen) sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben anerkannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Personalausgaben gelten für eine Beschäftigungsdauer von maximal 3 Jahren dann als zuwendungsfähig, wenn

a) im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ein konkretes Arbeitsergebnis geschaffen wird, das der Erreichung des Zuwendungszwecks dient oder

b) das Beschäftigungsverhältnis mit einem plausiblen Konzept zur Verstetigung dieser Personalsätze als einmalige Anschubfinanzierung für neuartige Angebote in der Region dient.

Im Rahmen der Bemessung der Zuwendung ist auf die wirtschaftliche Bedeutung für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalens abzustellen.“

13. Nummer 5.4.6.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags galten.“

14. In Nummer 5.4.8 Satz 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

15. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach der Nummer 2.3 (ILE-Vor-

haben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und i der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung sofern und soweit sie aufgrund jener Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig sind.“

b) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen von Bauprojekten, die nicht bei der Erstellung des Projektes verbraucht werden oder in dieses eingehen sowie die Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Zwecke der Bauausführung.“

c) In Buchstabe l wird die Angabe „Sachleistungen“ durch die Angabe „Eigenleistungen“ ersetzt.

d) Buchstabe n wird wie folgt gefasst:

„n) Vorhaben nach den Artikeln 70 (Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen), 71 (Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen), 72 (Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben), 74 (Investitionen in Bewässerung) und 76 (Risikomanagementinstrumente) der Verordnung (EU) 2021/2115,“

e) Nach Buchstabe n wird folgender Buchstabe o eingefügt:

„o) Vorhaben, an denen nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind,“

f) Die bisherigen Buchstaben o und p werden die Buchstaben p und q.

g) Es werden folgende Buchstaben angefügt:

„r) Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung soweit das Projekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft; dies gilt nicht für gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahmen,

s) Ersatzbeschaffungen sowie Wiederbeschaffungen von vergleichbaren Vermögensgegenständen oder Einrichtungen, soweit diese zentraler Projektbestandteil sind und mit ihnen weder wesentliche technische Verbesserungen noch neue Angebote, Ansätze oder Aktivitäten umgesetzt werden,

t) Personalausgaben bei gewerblichen oder auf Gewinnerzielung abzielenden Maßnahmen,

u) Solitäre Förderungen energetischer Maßnahmen,

v) Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen,

w) Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen sowie

x) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung, der Weitergabe, dem Vertrieb sowie dem Genuss von Cannabis und Cannabisprodukten.“

16. Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 (Projekte zur Umsetzung der RES) und 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben e, h, j und k der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „65 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 4.7“ durch die Angabe „Nummer 6.10“ ersetzt.

17. Nummer 5.6.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und i der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung entsprechend jener Förderrichtlinie, jedoch maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „65 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zukommt und die in der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung definierten Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“

18. Nummer 5.6.4 wird wie folgt gefasst:

„5.6.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 (Anbahnung von Kooperationen) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 15 000 Euro je Vorhaben.“

19. Nach Nummer 5.6.4 werden folgende Nummern 5.6.5 und 5.6.6 eingefügt:

„5.6.5

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 (Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro je Vorhaben.

Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro zu begrenzen.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der zu Grunde liegenden regionalen Entwicklungsstrategie zukommt.

5.6.6

Bei nicht teilbaren Vorhaben nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 bestimmen sich Art, Umfang und Höhe der Zuwendung nach der für die federführende LEADER-Region geltenden Regelungen.“

20. In Nummer 6.1 wird die Klammer wie folgt gefasst:

„(ersetzt Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.4 VVG zu § 44 LHO)“.

21. Die Nummer 6.2 wird aufgehoben.

22. Nach Nummer 6.1 werden folgende Nummern 6.2 bis 6.5 eingefügt:

„6.2

Die finanzielle Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und andere öffentliche Förderungen können, soweit diese nicht nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, den Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mindern oder ersetzen.

Dies gilt nicht für gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahmen.

6.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (ILE-Vorhaben) für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und i der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung gelten mit Ausnahme des Verfahrens gemäß Nummer 7 die Vorgaben jener Förderrichtlinie sinngemäß soweit nicht eine engere Auslegung aufgrund dieser Richtlinie geboten ist.

Die örtliche Beschränkung der Förderung auf Orte oder Ortsteile mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus Nummer 2.3 der Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung findet keine Anwendung.

6.4

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 ist als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regionen eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Hierbei ist eine federführende LEADER-Region festzulegen.

Bei Kooperationen mit Regionen, die keine LEADER-Region sind, hat die Federführung des Vorhabens durch eine zugelassene LEADER-Region zu erfolgen, sofern es sich um ein nicht teilbares Vorhaben handelt.

Für nicht teilbare Vorhaben zwischen LEADER-Regionen gelten die für die federführende LEADER-Region maßgeblichen Regeln.

6.5

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 75 (bei Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) oder 78 (Wissensaustausch und Verbreitung von Information) der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, sind die dort geltenden Vorschriften und Anforderungen einzuhalten.“

23. Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.6 werden die Nummern 6.6 bis 6.9.

24. Die bisherige Nummer 6.7 wird Nummer 6.10 und wie folgt gefasst:

„6.10

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinne der Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der entsprechend geltenden Verordnungen gewährt. Dabei darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung des Projektes die gemäß der De-minimis-Verordnung und der De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor der Europäischen Kommission geltenden Wertgrenzen nicht überschreiten. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen sind zu beachten.

Mit dem Zuwendungsbescheid teilt die Bewilligungsbehörde dem zuwendungsempfangenden Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf die jeweils einschlägige Verordnung darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.“

25. Die bisherige Nummer 6.8 wird Nummer 6.11.

26. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

„7.4

Bei nicht teilbaren Vorhaben nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 ist die Zahlstelle der federführenden LEADER-Region für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Zahlstelle werden auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt.“

27. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5 und in Satz 4 wird die Angabe „10.3 VVG“ durch die Angabe „10 VVG“ ersetzt.

28. Die bisherigen Nummern 7.5 und 7.6 werden die Nummern 7.6 und 7.7.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 316

788

Verwendung von nichtökologischem/nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 4. Februar 2025

1

Allgemeinverfügung

Im Rahmen des Vollzugs von

- Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und

- § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das LANUV als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 www.organicxseeds.de (oXs) in der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

Dies gilt sowohl für die Aussaat und Anpflanzung zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.1. der Verordnung (EU) 2018/848 als auch für die Aussaat und Anpflanzung zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. der Verordnung (EU) 2018/848.

1.2

Sollte zum Zeitpunkt der Verwendung im Sinne von Nummer 1.1 die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte aus ökologischer/biologischer Produktion in der oXs eingestellt und verfügbar sein, ist diese jedoch vorrangig zu verwenden. Dies gilt nicht bei Saatgutmischungen die gemäß Anhang III Nummer 2.1.3. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet sind.

1.3

Bei Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Nummer 1.1 ist die jeweilige Menge zur Art, Unterart bzw. Sorte in die Datenbank oXs einzutragen.

1.4

Sofern diese allgemeingültige Genehmigung für bestimmte Arten, Unterarten bzw. Sorten ausläuft und nicht verlängert wird, muss nach Ablauf ihrer Gültigkeit

eine Einzelgenehmigung vor der Aussaat bzw. Pflanzung von betroffenen nichtökologischen/nichtbiologischen Restbeständen beantragt werden. Dies gilt auch für nichtökologische/nichtbiologische Anteile in Saatgutmischungen.

2

Nebenbestimmungen

2.1

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten nicht gesät bzw. nicht gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank oXs auf Ihrer Startseite in der Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

2.2

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3

Begründung

Mit dem Vorbehalt für Arten, Unterarten bzw. Sorten aus ökologischer/biologischer Produktion, die in der oXs eingestellt und auch in geringfügigen Mengen verfügbar sind, soll gemäß Nummer 1.2 sichergestellt werden, dass diese zuerst in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, bevor die nicht-ökologischen/nichtbiologischen Arten, Unterarten bzw. Sorten zur Anwendung kommen.

Die Eintragung der verwendeten Mengen in die Datenbank oXs gemäß Nummer 1.3 ist eine Aufzeichnung im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und 1.8.6. Satz 6 der Verordnung (EU) 2018/848. Mit dieser Erfassung in der Datenbank oXs wird die Auflistung und Berichterstattung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. Satz 2 und 1.8.6. Buchstabe f Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 durch das LANUV als zuständige Behörde über die genehmigten nichtökologischen/nichtbiologischen Mengen mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Die Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ gemäß Nummer 2.1 ist das amtliche Verzeichnis im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6. der Verordnung (EU) 2018/848.

Durch den Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt gemäß Nummer 2.3 wird sichergestellt, dass unrechtmäßige Bestimmungen widerrufen oder erforderliche Bestimmungen ergänzt werden können. Zugleich wird die Behörde dazu befähigt, auf erwartbare Änderungen in der Sachlage angemessen und zeitnah zu reagieren.

4

Hinweise

Die jeweils geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ und Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ können auch im LANUV eingesehen werden.

Diese Listen werden jährlich von Fachgruppen aktualisiert und von den zuständigen Behörden der Länder beschlossen.

5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des

Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Rath

– MBl. NRW. 2025 S. 318

79023

Zwölfte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III 1 – 63.07.01.03
Vom 31. Januar 2025

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 16. November 2023 (MBl. NRW. S. 1359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - e) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023).
2. Nummer 6.5.1 Buchstaben a und b werden folgt gefasst:
 - „a) Standortheimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von über 50 Prozent der Bestandsfläche erreichen. Vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Laubbaumarten kann diesem Anteil zugerechnet werden. Je Hektar sind mindestens 600 Pflanzen gleichmäßig verteilt einzubringen oder durch Pflegemaßnahmen freizustellen.
 - b) Nicht bepflanzte Flächenanteile oder vorhandene Naturverjüngung von Nadelbaumarten sind förderunschädlich, sofern standortheimische Laub-

baumarten einen Anteil von über 50 Prozent der Bestandsfläche erreichen.“

3. Nummer 6.5.2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Förderfähig sind ausschließlich Waldentwicklungstypen nach Anlage 2. Standortheimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von über 50 Prozent der Bestandsfläche erreichen. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten, die dem vorgesehenen Waldentwicklungstyp entspricht, kann diesem Anteil zugerechnet werden.“

4. In Nummer 6.6 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

5. In Nummer 6.12 Satz 1 wird die Angabe „2.4.3 und 2.4.5“ durch die Angabe „2.4.3, 2.4.5 und 2.6“ ersetzt.

6. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern verfügbar, kann die Antragstellung auch im Rahmen eines online-basierten Antragsverfahrens erfolgen.“

b) Die neuen Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.

7. Nach Nummer 7.7 wird folgende Nummer 7.8 eingefügt:

„7.8

Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro hat der Begünstigte über eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige vor Ort gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Darüber hinaus ist durch den Begünstigten auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen (Websites/soziale Medien) sowie in Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung hinzuweisen.

Die Hinweise müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.“

7. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1
der FöRL Extremwetterfolgen
Stand 12/2024

Förderbeträge für Maßnahmen nach Nummer 2.4.3

2.4.3. Wiederbewaldung		
		Fördersatz in EUR/ha
2.4.3.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		940
Künstliche Begründung		2.100
2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	12.700
13	Eiche-Edellaubbäume	12.600
14	Eiche-Birke/Kiefer	11.000
20	Buchenmischwald	11.700
21	Buche-Eiche/Roteiche	12.600
23	Buche-Edellaubbäume	12.300
27	Buche-Lärche	10.700
28	Buche-Fichte/Tanne	11.000
29	Buche-Douglasie	10.600
31	Edellaubbäume (trocken)	10.400
32	Edellaubbäume (frisch)	10.700
40	Schwarzerle	6.400
44	Birke-Schwarzerle	2.900
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.1 enthalten einen Anteil von 470 EUR/ha zur Durchführung einer nachfolgenden Pflegemaßnahme. Die Auszahlung kann nach Durchführung der Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der initial begründeten Fläche.		
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 940 EUR/ha (2 x 470 EUR/ha) zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.		
Waldrand		2,6 EUR / lm

Neben heimischen und eingeführten etablierten Baumarten können bei Maßnahmen nach 2.4.3 folgende eingeführte Baumarten experimentell bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils eingebracht werden.

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.

Anlage 2
der FöRL Extremwetterfolgen
Stand 12/2024

Baumartenzusammensetzung der Waldentwicklungstypen

Waldentwicklungstyp		Dominierende Hauptbaumarten (50-70 %)	Prägende Nebenbaumarten (20-40 %)	Kompatibilität mit Wald Lebensraumtypen der FFH-RL
12	Eiche-Buche/Hainbuche	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Buche oder Hainbuche	voll
13	Eiche-Edellaubbäume	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	voll
14	Eiche-Birke/Kiefer	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Birke und/oder Kiefer	eingeschränkt
20	Buchenmischwald	Buche	keine prägenden Nebenbaumarten vorgegeben	voll
21	Buche-Eiche/Roteiche	Buche	Eiche (Stiel/Traubeneiche) oder Roteiche	eingeschränkt
23	Buche-Edellaubbäume	Buche	Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	voll
27	Buche-Lärche	Buche	Lärche (Europäische Lärche oder Japanische Lärche)	eingeschränkt
28	Buche-Fichte/Tanne	Buche	Fichte, Weißtanne oder Große Küstentanne	eingeschränkt
29	Buche-Douglasie	Buche	Douglasie	eingeschränkt
31	Edellaubbäume (trocken)	Spitzahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) und Buche oder Eiche und Hainbuche	eingeschränkt
32	Edellaubbäume (frisch)	Berg- und Flatterulme, Berg- und Spitzahorn, Esche, Linde, Kirsche	Buche oder Hainbuche	eingeschränkt
40	Schwarzerle	Schwarzerle	Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme, Esche, Moorbirke, Weide	voll
44	Birke-Schwarzerle	Moorbirke	Schwarzerle	eingeschränkt

- Volle Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe, verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebiete. In FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten.
- Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z.B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)
- Standortheimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von über 50 % der Bestandesfläche erreichen. Dieser Anteil muss während des Zweckbindungszeitraums gesichert werden. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten kann diesem Anteil zugerechnet werden.
- Als Standardverbände im Falle von künstlicher Verjüngung von Beständen gelten die Angaben des Waldbaukonzeptes NRW Anhang 7 Pflanzung, um eine zielorientierte Bestockung am Ende des Zweckbindungszeitraums zu gewährleisten.

Stand 12/2024

Anlage 3

Förderbeträge je Maßnahme

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen			
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1.200 EUR/ha
2.1.3	Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,			
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen			
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1.000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

Stand 12/2024

Anlage 3

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen				
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind				
2.4.1.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha	
2.4.1.2	forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3	F	Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 200 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 € für Flächen < 1 ha Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 400 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 € für Flächen < 1 ha	
2.4.2.	Nummer 2.4.2 ist aufgehoben			
2.4.3.1	Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen	F	Festbeträge siehe Anlage 1	
2.4.3.2	Wiederbewaldung im Standardverband			
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist aufgehoben			
2.4.5.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)	
2.4.5.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 dieser Förderrichtlinien,		jeweils bis zu 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1, Seite 1	
2.4.6.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor, geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2	F	470 EUR/ha	
2.4.7	Schutz der Jungpflanzen gegen Wild	F	Chem. Verbissschutz	10 EUR / l der oder kg
			Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen, Netzhüllen: 3,5 EUR/St.;	
			Verbissschutzmanschetten: 1,9 EUR/10 St., Unabhängig vom verwendeten Mittel: max. 1.400 EUR/ha	
			Gatter	8 €/lfdm

Stand 12/2024

Anlage 3

2.4.8	Nummer 2.4.8 ist aufgehoben		
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	7,5 EUR /lfdm, bis 375 EUR je Gatter
2.4.10	Nummer 2.4.10 ist aufgehoben		
2.5.	Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer
2.6	Wiederbewaldungsprämie	F	800 EUR / ha

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Stand 12/2024

Anlage 3

Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)

Pflanzmaßnahmen	
Stiel-/Traubeneiche	1,80 EUR
Rotbuche	1,70 EUR
weitere Laubbaumarten laut Nr. 4. förderfähige Baumarten	2,00 EUR
Douglasie	1,70 EUR
Kiefer	1,20 EUR
weitere Nadelbaumarten laut Nr. 4. förderfähige Baumarten	1,60 EUR
Waldrand	2,6 EUR/lfdm

791

Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
und des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Vom 5. Februar 2025

1

Zusammenarbeit, Zuständigkeiten

Wegen der vielfältigen Überschneidungen in Aufgabenstellung und Zielsetzung bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald ist eine stetige, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden unerlässlich.

Alle Waldflächen in Nordrhein-Westfalen stehen unter dem Schutz des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes. Die Forstbehörden des Landes sind zuständig für die Umsetzung dieser Vorschriften und die Überwachung der forstrechtlichen Ge- und Verbote. Im Bereich von Waldflächen können zudem naturschutzrechtliche Vorschriften gelten – etwa im Bereich von Schutzgebieten. Insoweit überwachend die Naturschutzbehörden gemäß § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorgaben zum Naturschutz. Auf Waldflächen tritt somit die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und die Überwachung der Ge- und Verbote der Schutzausweisungen zu der allgemeinen Zuständigkeit der Forstbehörden hinzu. Die Zuständigkeit der Forstbehörden für Waldflächen auch in Schutzgebieten wird daher nicht durch die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden ersetzt, sondern bleibt bestehen. Naturschutz- und Forstbehörden haben sich regelmäßig und unverzüglich bei allen naturschutzfachlichen Planungen, Verwaltungsentscheidungen und naturschutzfachlichen Maßnahmen mit Waldbezug nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu beteiligen.

Die Zuständigkeiten der Forst- und Naturschutzbehörden ergeben sich aus § 55 und 61 des Landesforstgesetzes und § 2 des Landesnaturschutzgesetzes.

Forstbehörden sind danach das für Forsten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Forstbehörde und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz) mit den von ihm unterhaltenen Außenstellen, die die Bezeichnung „Regionalforstamt“ führen, dem die Aufgaben der höheren Forstbehörde und der unteren Forstbehörden übertragen sind.

Naturschutzbehörden sind danach das für Naturschutz zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Naturschutzbehörde, die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden und die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden. Zudem nimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) als Fachbehörde unter anderem landesweit bedeutsame Naturschutzaufgaben wahr.

Vor Ort handeln im Regelfall das örtlich zuständige Regionalforstamt und die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde. In Nationalparks handelt darüber hinaus die Behörde, der die Aufgaben der Nationalparkverwaltung übertragen worden sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

2

Zusammenarbeit bei der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie bei der Erfassung gesetzlich geschützter Biotop im Wald

Dem Landesamt obliegt gemäß § 3 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes unter anderem die Beobachtung von

Natur und Landschaft, die Aufgabe der Biotopkartierung sowie die Erfassung der geschützten Biotop gemäß § 42 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes und deren Fortschreibung. Dieser Auftrag gilt auch im Wald.

Das Landesamt trägt dafür Sorge, dass die Regionalforstämter und die unteren Naturschutzbehörden vor Beginn von Felderhebungen rechtzeitig über die vorgesehenen Untersuchungen im Wald informiert und ihnen die Ergebnisse mitgeteilt werden.

Wald und Holz unterstützt gemeinsam mit den unteren Naturschutzbehörden das Landesamt bei der Durchführung seiner Aufgaben im Wald. Die Regionalforstämter und der für Waldnaturschutz zuständige Fachbereich von Wald und Holz teilen dem Landesamt sowie den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden erhebliche Zustands- und Grenzänderungen erfasster schutzwürdiger Biotop und FFH-Lebensraumtypen nach Kenntniserlangung mit.

3

Zusammenarbeit bei naturschutz- und forstrechtlichen Schutzgebietsausweisungen

Die Festsetzung von Nationalparks, Naturschutzgebieten (einschließlich Wildnisentwicklungsgebieten), Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Naturdenkmälern erfolgt durch die Naturschutzbehörden beziehungsweise den Träger der Landschaftsplanung nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Hierbei sind die Belange des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 besonders zu berücksichtigen. Die Unterschutzstellung von Teilen des Waldes in den Schutzgebietskategorien des Forstrechts (Schutzwald, Naturwaldzellen, Erholungswald) erfolgt durch die Forstbehörden nach Maßgabe der forstrechtlichen Vorschriften.

Naturschutz- und Forstbehörden beteiligen sich gegenseitig bei der Ausweisung von Schutzgebieten, soweit Waldflächen betroffen sind.

Beabsichtigt der Träger der Landschaftsplanung forstliche Festsetzungen nach § 12 oder 13 des Landesnaturschutzgesetzes zu treffen, soll die untere Naturschutzbehörde das örtlich zuständige Regionalforstamt bereits im Vorfeld der Trägerbeteiligung nach § 15 des Landesnaturschutzgesetzes über die geplante Festsetzung informieren.

Die untere Naturschutzbehörde beteiligt das örtlich zuständige Regionalforstamt nach § 15 des Landesnaturschutzgesetzes als Träger öffentlicher Belange und holt im Nachgang das Einvernehmen von Wald und Holz (der für Waldnaturschutz zuständige Fachbereich) nach § 12 beziehungsweise § 13 des Landesnaturschutzgesetzes ein.

Vor der Einleitung von Verfahren gemäß § 49 und 50 des Landesforstgesetzes (Schutzwald, Erholungswald, Naturwaldzellen) findet eine Abstimmung zwischen den Forst- und Naturschutzbehörden über das Vorhaben statt. Das Landesamt ist zu beteiligen.

4

Zusammenarbeit bei der Forsteinrichtung

Die Regionalforstämter informieren die untere Naturschutzbehörde frühzeitig über die geplante Erarbeitung einer neuen Forsteinrichtung im Landeswald und stimmen den Abschnitt „Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ der Forsteinrichtung frühzeitig mit den Naturschutzbehörden ab. Dabei informiert die untere Naturschutzbehörde die Regionalforstämter über die für den jeweiligen Betrieb relevanten Belange des Naturschutzes, denen bei der Waldbewirtschaftung Rechnung zu tragen ist sowie über die sonstigen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesnaturschutzgesetzes und stimmt ab, ob im Einzelfall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als erforderlich angesehen wird.

Die Regionalforstämter empfehlen den privaten und kommunalen Waldbesitzenden, die unteren Naturschutzbehörden bei der Aufstellung ihrer Forsteinrichtungswerke frühzeitig einzubeziehen.

5

Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von naturschutzfachlichen Konzeptionen

5.1

Maßnahmenkonzepte in FFH-Gebieten

Die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Maßnahmenkonzepten wird in Gesprächen zwischen unteren und höheren Naturschutzbehörden, Regionalforstämtern, dem für Waldnaturschutz zuständigen Fachbereich von Wald und Holz und dem Landesamt einvernehmlich festgelegt.

In der Regel liegt die Verantwortlichkeit bei FFH-Gebieten, die wegen Offenland-LRT beziehungsweise -Arten ausgewiesen wurden oder überwiegend aus Offenland bestehen, bei der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt und bei FFH-Gebieten, die wegen Wald-LRT beziehungsweise -Arten ausgewiesen wurden oder überwiegend aus Waldflächen bestehen, bei Wald und Holz.

Methodik und Abläufe sowie Rollen der einzelnen Akteure bei der Erstellung von Maßnahmenkonzepten für FFH-Gebiete orientieren sich an den Darlegungen im „Handbuch Natura 2000-Maßnahmen“ des Landesamtes in der jeweils gültigen Fassung.

Bei unterschiedlichen fachlichen Auffassungen zu Inhalten von Maßnahmenkonzepten entscheidet letztlich die oberste Naturschutzbehörde über den Einzelfall und informiert die oberste Forstbehörde.

5.2

Sonstige Fachplanungen des Naturschutzes

Fachplanungen für Offenlandbereiche innerhalb von oder angrenzend an Waldflächen, insbesondere für Naturschutzgebiete, die keine FFH-Gebiete sind (Pflege- und Entwicklungspläne), sind in Abstimmung mit der Forstbehörde zu erarbeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Offenlandbereiche Wald im Sinne des Gesetzes sind oder nicht.

Nach § 3 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes geben die Forstbehörden den Naturschutzbehörden bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes berühren können, Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit nicht eine weitergehende Beteiligung vorgesehen ist.

Die Beteiligungspflicht gilt für die Naturschutzbehörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes den Aufgabenbereich der Forstbehörden berühren können.

Soweit Planungen und Maßnahmen eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, haben die Naturschutzbehörden gemäß § 8 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit § 9 des Landesforstgesetzes die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit keine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

5.3

Konzeptionen von Großschutzprojekten

Im Rahmen der Planung und Durchführung von Großschutzprojekten, die in Teilen oder überwiegend auch auf Waldflächen stattfinden oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, ist eine frühzeitige Zusammenarbeit, Beteiligung und Abstimmung zwischen Naturschutz- und Forstbehörden sicherzustellen.

6

Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald

Die untere Naturschutzbehörde soll gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten forstlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen auf Wald und Holz übertragen, einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen.

Im Regelfall wird die praktische Durchführung auf Wald und Holz übertragen. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regionalforstamt die Durchführung dieser Maßnahmen auch auf Dritte übertragen (beispielsweise auf eine Biologische Station oder den Eigentümer). Hoheitliche Befugnisse werden dabei nicht übertragen.

Planen Forst- beziehungsweise Naturschutzbehörden weitere wesentliche oder kurzfristig notwendige Maßnahmen im Wald mit bedeutendem naturschutzfachlichem Bezug, insbesondere auf landeseigenen Flächen, die nicht Gegenstand bereits abgestimmter Planungen sind, werden diese wechselseitig frühzeitig mitgeteilt. Hierbei kann gemeinsam über die Einrichtung von themen- und projektbezogenen Arbeitsgruppen, auch über längere Zeiträume, für einen besseren Austausch entschieden werden.

Ergänzend wird auf den Erlass „Bewirtschaftungsgrundsätze zur Umsetzung von Natura 2000 und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Staatswald in Nordrhein-Westfalen“ vom 20. Dezember 2023, III.3/III.163.06.07.04 (n.v.) des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwiesen.

Jahresgespräche der beteiligten Institutionen werden zur regelmäßigen Abstimmung empfohlen.

7

Beteiligung an naturschutz- und forstrechtlichen Verwaltungsentscheidungen

Untere Naturschutzbehörden und Regionalforstämter sollen einander bei ihren Verwaltungsentscheidungen mit Waldbezug frühzeitig informieren und sich miteinander austauschen.

Zu den Einzelentscheidungen gehören insbesondere:

- a) Befreiungen von Ge- und Verboten in besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft beziehungsweise von Festsetzungen in Landschaftsplänen (§ 67 Bundesnaturschutzgesetz),
- b) Vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP Stufe II) sowie Abweichungsentscheidungen vom Netz Natura 2000 (FFH-VP Stufe III) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) artenschutzrechtliche Vorprüfungen und Abweichungsentscheidungen nach § 44 bis 45 d des Bundesnaturschutzgesetzes,
- d) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 30 bis 34 Landesnaturschutzgesetz),
- e) Ausnahmen nach § 23 des Landesnaturschutzgesetzes,
- f) Tiergehege (§ 56 Landesnaturschutzgesetz),
- g) Waldumwandlungen (§ 39 und 40 Landesforstgesetz),
- h) Erstaufforstungen (§ 41 Landesforstgesetz),
- i) Anordnungen zur Wiederaufforstung (§ 44 Landesforstgesetz) in Naturschutzgebieten,
- j) Neubau oder wesentliche Änderungen von versiegelten Forstwirtschaftswegen (§ 6 b Landesforstgesetz),
- k) Verwertung von Abfällen im Wald (§ 6 a Absatz 2 Landesforstgesetz)

Die oberste Naturschutzbehörde und die oberste Forstbehörde informieren sich frühzeitig und beteiligen sich gegenseitig bei der Erarbeitung und Veröffentlichung von Verwaltungsentscheidungen, die Naturschutz- und Forstbelange betreffen.

8

Planungen und Durchführung von Maßnahmen Dritter im Wald

Ist der Wald von Planungen und Maßnahmen zulassungsbedürftiger Vorhaben Dritter betroffen, sollen sich Forst- und Naturschutzbehörden wechselseitig und frühzeitig über ihre jeweiligen fachlichen Stellungnahmen informieren.

9

Kontrolle der Einhaltung des Naturschutz- und Forstrechts und Gefahrenabwehr, Verfolgung rechtswidriger Handlungen, Amtshilfe

9.1

Kontrolle der Einhaltung des Naturschutz- und Forstrechts und Gefahrenabwehr

Die Regionalforstämter und die unteren Naturschutzbehörden nehmen ihre Aufgaben als Sonderordnungsbehörden in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich jeweils selbstständig wahr. Erhält eine Behörde Kenntnis über einen das andere Rechtsgebiet betreffenden Rechtsverstoß oder eine Gefahr für ein Schutzgut des jeweils anderen Schutzbereichs, so unterrichtet sie die zuständige Behörde unverzüglich über die maßgeblichen Umstände. Sind sowohl naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Schutzgüter betroffen, so soll eine Abstimmung erfolgen, bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Bei Gefahr im Verzug können nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 des Ordnungsbehördengesetzes Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch im sachlichen Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Sonderordnungsbehörde erfolgen. Die eigentlich zuständige Behörde ist gemäß § 6 Absatz 3 des Ordnungsbehördengesetzes über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Naturschutzverwaltung durch die Forstschutzbeauftragten der Landesforstverwaltung gemäß § 53 des Landesforstgesetzes sollen die Naturschutzbehörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft, also auch außerhalb des Waldes, benachrichtigt werden, um Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden.

9.2

Amtshilfe

Die Regionalforstämter wirken auf Ersuchen der Naturschutzbehörden im Rahmen der Amtshilfe nach Maßgabe des § 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Sicherstellung der Einhaltung des Naturschutzrechts gemäß § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit.

Ebenso wirken die unteren Naturschutzbehörden auf Ersuchen der Regionalforstämter bei der Sicherstellung der Einhaltung des Forstrechts gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 52 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 des Landesforstgesetzes mit.

9.3

Verfolgung rechtswidriger Handlungen

Die Verfolgung und Ahndung rechtswidriger Handlungen obliegt den Forst- und den Naturschutzbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

10

Naturschutzbeiräte und forstliche Beratungsorgane

Untere Naturschutzbehörden und Forstbehörden beteiligen die jeweiligen Naturschutzbeiräte beziehungsweise forstlichen Beratungsorgane entsprechend den Regelungen nach dem Landesnaturschutzgesetz sowie nach dem Runderlass „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“ vom 11. April 1990 (MBL NRW. S. 594) beziehungsweise nach § 62 des Landesforstgesetzes in Verbindung mit der Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV NRW. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Naturschutzbehörden können anregen, dass im Einzelfall eine Vertretung des Regionalforstamtes zu Sitzungen der Naturschutzbeiräte eingeladen wird, wenn Angelegenheiten, die den Wald betreffen, auf der Tagesordnung stehen. Entsprechendes gilt für die Beteiligung einer Vertretung der Naturschutzbehörde an Sitzungen der forstlichen Beratungsorgane, wenn Angelegenheiten von Naturschutz und Landschaftspflege zur Behandlung vorgesehen sind. Es wird empfohlen, dass die Naturschutz- und die Forstbehörden Niederschriften über Sitzungen der Naturschutzbeiräte und forstlichen Beratungsorgane der gleichen Verwaltungsebene in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitz miteinander austauschen.

11

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald“ vom 10. Januar 1996 (MBL NRW. S. 342) außer Kraft.

– MBL NRW. 2025 S. 327

II.

Ministerium der Finanzen

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2023/2024**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
VV 2810-1/2025-3216 – IV A 2

Vom 31. Januar 2025

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	13,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,50

– MBL NRW. 2025 S. 329

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Albanien
in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.05-1/25

Vom 4. Februar 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Thomas Druyen am 3. Februar 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Albanien in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Hansaallee 159, 40549 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 71 77 99

Fax.: 0211 / 71 77 97

E-Mail: buero@honorarkonsul-albanien-nrw.de

Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 bis 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

– MBL NRW. 2025 S. 329

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Essen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 432.3-1

Vom 29. Januar 2025

Das Herrn Prof. Dr. Jürgen Gramke erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in Essen mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen ist mit Ablauf des 14. Januar 2025 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2025 S. 330

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 5. Februar 2025

Die Information zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und den Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 5. Februar 2025

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2025 S. 330

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Oktober 2023

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 27. Januar 2025

Die Vertretungsbefugnisse für LVR-InfoKom des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Oktober 2023 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. Januar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2025 S. 330

Korrigierte Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 3. Februar 2025

Die korrigierte Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 3. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2025 S. 330

13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 13. Februar 2025

Die Tagesordnung der 13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 13. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2025 S. 330

Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland und Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 5. Februar 2025

Die Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland und den Reservelisten zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 5. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2025 S. 330

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569